

8.60.11



VECHIGEN
EIN ORT FÜRS LEBEN

Reglement über die Schulzahnpflege und die Behandlungskostenbeiträge

vom 20. März 2003

Mit Änderungen vom
5.12.2009

Fussnote
1

Die Gemeindeversammlung Vechigen beschliesst, gestützt auf

- Art. 21 des Organisationsreglementes der Einwohnergemeinde Vechigen vom 21.12.1999
- Art. 19 Abs. 1 und 2 des Schulreglementes vom 5.12.2009 der Einwohnergemeinde Vechigen

das nachstehende

Reglement über die Schulzahnpflege und die Behandlungskostenbeiträge

I Allgemeine Bedingungen

Artikel 1

- Zweck
- 1 Dieses Reglement regelt die Organisation des Schulzahnärztlichen Dienstes sowie die Ausrichtung von Behandlungskosten.
- Um die kostengünstige Behandlung der Kauorgane von Schülern/innen zu ermöglichen, gewährt die Gemeinde Beiträge an die Behandlungskosten von Kindern, deren Eltern bescheidene Einkommens- und Vermögensverhältnisse aufweisen.

II Organisation

Artikel 2

- Schulzahnarzt/ärztin
- 1 Der Schulzahnärztliche Dienst wird in der Regel durch eine/n in der Gemeinde praktizierende Zahnarzt/ärztin im Auftragsverhältnis besorgt.
- 2 Der/Die Schulzahnarzt/ärztin wird durch die Bildungskommission¹ gewählt und durch Vertrag angestellt.
- 3 Die Aufgaben des/der Schulzahnarztes/ärztin richten sich nach dem Auftrag gemäss Vertrag.

Artikel 3

- Fachpersonal
- Für regelmässige vorbeugende Massnahmen in der Schule wird Fachpersonal beigezogen, welches durch die Bildungskommission¹ ernannt wird. Die Aufgaben richten sich nach dem Anstellungsvertrag.

Artikel 4

- Schulzahnpflegeleitung
- 1 Die Organisation des schulzahnärztlichen Dienstes im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung obliegt dem Sekretariat Bildung¹.
- 2 Die Funktion der Schulzahnpflegeleitung in den einzelnen Schulen wird durch eine Lehrperson ausgeübt, welche durch die Lehrerschaft ernannt wird. Die Aufgaben sind in einer Stellenbeschreibung festgehalten.

¹ Änderung gemäss Beschluss Gemeindeversammlung vom 5.12.2009

- 3 Das Sekretariat Bildung organisiert die jährlichen Untersuchungen beim/bei der Schulzahnarzt/ärztin¹.
- 4 Die Kontrollkarten werden vom Sekretariat Bildung¹ geführt.
- 5 Das Fluorbürsten wird 6x jährlich in allen Kindergarten- und Schulklassen (1.-9.) durchgeführt.

III Behandlungskostenbeiträge

Artikel 5

- | | |
|---------------------------------|---|
| Anspruchsberechtigung allgemein | 1 Wird den Eltern im Zeitpunkt der Behandlung wirtschaftliche Hilfe durch die ordentliche Sozialhilfe gewährt, fallen die Behandlungskosten vollumfänglich als Lebenshaltungskosten an und werden durch die Sozialhilfe getragen. |
| | 2 Die Gemeinde prüft die Ausrichtung von Beiträgen an die Behandlungskosten auf Gesuch hin. Es gelten die persönlichen und finanziellen Verhältnisse im Zeitpunkt der Behandlung des Gesuches. |

Artikel 6

- | | |
|--------------------------|--|
| Persönliche Verhältnisse | Zur Familie zählen Kinder, welche das 18. Altersjahr noch nicht überschritten haben. |
|--------------------------|--|

Artikel 7

- | | |
|--------------------------|--|
| Finanzielle Verhältnisse | Zur Beurteilung der finanziellen Verhältnisse sind das steuerbare Einkommen und 10% des steuerbaren Vermögens heranzuziehen. |
|--------------------------|--|

Artikel 8

- | | |
|---|---|
| Ermittlung des Einkommens und Vermögens | Das steuerbare Einkommen und Vermögen bestimmen sich auf Grund der rechtskräftigen Veranlagung der letzten Steuerperiode. Liegt keine solche vor, wird auf Grund der provisorischen Veranlagung der letzten Steuerperiode oder auf die rechtskräftige oder die provisorische Veranlagung der vorletzten Steuerperiode abgestellt. |
|---|---|

Artikel 9

- | | |
|-------------------------------|---|
| Massgebende Behandlungskosten | 1 Allfällige Behandlungskosten werden auf Nettokosten, d.h. nach Abzug von Leistungen anderer Kostenträger (Krankenkassen, Versicherungen, usw.) gewährt. |
| | 2 Für folgende Positionen der Behandlungskostenrechnung werden keine Behandlungskostenbeiträge ausgerichtet: <ol style="list-style-type: none"> a) Versäumte Sitzungen b) Ausfüllen von Formularen zu Händen der UVG, KVG, etc. c) Jährliche Kontrolluntersuchung durch den/die private/n Zahnarzt/in. |

¹ Änderung gemäss Beschluss Gemeindeversammlung vom 5.12.2009

- 3 Bei Behandlungen durch Privatzahnärzte/ärztinnen werden in der Regel keine Beiträge ausgerichtet. In Ausnahmefällen, wenn die Behandlung nicht von dem/der Schulzahnarzt/ärztin ausgeführt werden kann, ist eine Beitragsgewährung bis zum analogen Taxpunktwert des/der Schulzahnarztes/ärztin möglich. Die Abteilung Soziale Dienste entscheidet abschliessend.

Artikel 10

Grenzwerte

- 1 An die massgebenden Behandlungskosten nach Artikel 9 von weniger als Fr. 100.-- werden keine Beiträge gewährt.
- 2 Pro Jahr und Kind haben die Eltern einen Selbstbehalt von Fr. 100.-- zu tragen.
- 3 Beträgt der berechnete Behandlungskostenbeitrag der Gemeinde nach Artikel 12 und nach Abzug des Selbstbehaltes weniger als Fr. 50.-- wird dieser nicht ausgerichtet.
- 4 Beitragsberechtigt sind massgebende Behandlungskosten von maximal Fr. 1'000.-- pro Kind und Jahr. Diese Beschränkung gilt nicht für kieferorthopädische Eingriffe.

Artikel 11

Geltendmachung des Beitrages

- 1 Die Geltendmachung eines Behandlungskostenbeitrages erfolgt mittels Gesuch bei der zuständigen Stelle der Gemeindeverwaltung, der Abteilung Soziale Dienste.
- 2 Dem Gesuch beizulegen sind:
 a) Behandlungskostenrechnung des/der Zahnarztes/ärztin
 b) Abrechnung der Krankenkasse oder anderer Kostenträger
 c) Nachweis über die vorgenommene Bezahlung der entsprechenden Behandlungskosten
 d) Einzahlungsschein bzw. Bekanntgabe der Zahlungsverbindung für die allfällige Überweisung des Beitrages.
- 3 Werden von den Eltern Beiträge für kieferorthopädische Behandlungen geltend gemacht, müssen diese den Bedingungen gemäss Anhang 1 (Schwerebewertungsliste) entsprechen und das Gesuch vor der Behandlung zusammen mit einem Kostenvoranschlag eingereicht werden. Zur Begutachtung kann die Gemeinde einen Vertrauensarzt beiziehen.

Artikel 12

Beitragsberechnung

- 1 Der Gemeindebeitrag an die Behandlungskosten wird abgestuft nach Einkommen und Kinderzahl

- 2 Die Beitragssätze in Prozent der massgebenden Behandlungskosten:

Kinderzahl	1	2	3	4	5	6
22'000.--*	90	90	90	90	90	90 %
29'000.--*	40	50	60	70	80	90 %
36'000.--*	-	20	30	40	50	60 %
43'000.--*	-	-	-	20	30	40 %
50'000.--*	-	-	-	-	20	30 %

* Anrechenbarer steuerbarer Betrag gemäss Art. 7:

IV Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 13

Übergangs-
bestimmungen

Für vor Inkrafttreten dieses Reglementes begonnene Behandlungen gilt das bisherige per 31. Dezember 2001 aufgehobene kantonale Recht.

Artikel 14

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Mai 2003 in Kraft.

* * *

Beschlusseszeugnis

Dieses Reglement wurde durch die Einwohnergemeindeversammlung Vechigen am 20. März 2003 beraten und genehmigt. Das Reglement tritt per 1.5.2003 in Kraft.

EINWOHNERGEMEINDE VECHIGEN
Der Präsident GV Der Sekretär:

sig. Peter Hunziker sig. Peter Oester

Anhang 1

zum

Reglement über die Schulzahnpflege und die von der Gemeinde freiwillig geleisteten
Behandlungskostenbeiträge bei der Schulzahnpflege

Schwerebewertung der Kieferanomalien nach Leitsymptomen

1. Kreuzbiss von mindestens drei oberen bleibenden Frontzähnen oder alter Frontzähne des Milchgebisses (Eckzähne haben als Frontzähne zu gelten).
2. Lateraler Zwangsbiss, bedingt durch permanente Zähne mit einer seitlichen Zwangsbissführung von mindestens 1mm AK-IK Diskrepanz in Kombination mit seitlichem Kreuzbiss.
3. Schwere Nonokklusion, mindestens zwei Antagonistenpaare der permanenten Dentition auf der gleichen Seite umfassend.
4. Stark offener Biss (mindestens sechs Antagonistenpaare nicht in Okklusion).
5. Tiefbiss mit nachgewiesener Impression und Entzündung der palatinalen Gingiva oder mit okklusionsbedingter Retraktion der Gingiva der unteren Inzisiven.
6. Distalbiss mit sagittaler Schneidezahnstufe von mehr als 8mm.
7. Partielle Anodontie: Nichtanlage eines Caninus oder oberen centralen Inzisiven oder zwei nicht benachbarter Zähne pro Kieferhälfte (exkl. Weisheitszahn).
8. Schwerer Engstand:
 - a. Im Wechselgebiss: drei gebrochene Kontaktpunkte zwischen den permanenten oberen Inzisiven starker Überlappung benachbarter Zähne und mindestens 3 mm Platzmangel für jeden permanenten Eckzahn.
 - b. Im permanenten Gebiss: fünf gebrochene Kontaktpunkte zwischen den permanenten oberen Frontzähnen mit starker Überlappung benachbarter Zähne und mindestens 3 mm Platzmangel für jeden Eckzahn.
9. Retention eines centralen Inzisiven oder Eckzahnes.

Boll, 24.04.2003